



Amtsblatt des Landkreises Meißen

Freitag,
16. April 2021



Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

vom 5. April 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig. Unterstützungsbefürchtete Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.
2. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig.
3. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig.
4. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig.
5. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO zugelassen.

6. Für die Maßnahmen nach den Ziffern 1, 3 und 4 wird ein Hygiene- und Testkonzept angeordnet, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 SächsCoronaSchVO sicherstellt, dass Nutzer/innen, Besucher/innen und Kunden/innen dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests im Sinne von § 1a SächsCoronaSchVO gewährt wird.

7. Die Anordnungen gemäß Nr. 1 bis 5 treten außer Kraft, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten wird und die oberste Landesgesundheitsbehörde das Erreichen des Maximalwerts nach § 8f Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO bekannt gegeben hat.

Begründung:

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Der Landkreis Meißen ist gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes soweit nicht die oberste Landesgesundheitsbehörde Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1 IfSG getroffen hat.

In § 4 SächsCoronaSchVO hat der Freistaat Sachsen unter anderem die Befugnisse gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG zur Anordnung von Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sowie gemäß Nr. 14 zur Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel wahrgenommen und den Landkreisen in § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO inzidenzunabhängige Befugnisse zum Erlass abweichender Entscheidungen erteilt.

Der Landkreis Meißen ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Geltungsbereich des Landkreises Meißen.

zu Nr. 1 bis Nr. 5:

Nach § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO können die Landkreise oder kreisfreien Städte die Maßnahmen nach Absatz 1 ab dem 6. April 2021 inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO im Freistaat Sachsen nicht erreicht ist. Für die Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 vorsieht, dass Nutzer/innen, Besucher/innen und Kunden/innen dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Bei körpernahen Dienstleistungen nach Nr. 5 ist zudem § 5 Abs. 4a SächsCoronaSchVO zu beachten. Betriebsinhaber und Beschäftigte sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche vorsehen müssen. Zudem sind Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Abweichende Maßnahmen nach den §§ 8 bis 8c und § 8g sind gemäß § 8f Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten wird. Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen des Maximalwerts nach Satz 1 bekannt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnungen zu 1. bis 5. hat die oberste Landesgesundheitsbehörde nicht bekanntgegeben, dass das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen überschritten ist. Der offiziellen Homepage des Freistaates www.corona.sachsen.de, welche u. a. für die Bekanntmachungen des Freistaates genutzt wird, konnte unter Infektionsfälle vielmehr entnommen werden, dass mit Stand 05.04.2021 durch COVID-19-Patienten 1.002 Betten auf der Normalstation belegt sind, was einer Auslastung von 64,4 % entspricht. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Maximalwert bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nicht überschritten ist, sodass die unter Ziffer 1 bis 5 verfügten Lockerungen zulässig sind.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 unberührt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung:

Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

zu Nr. 6:

Für die Maßnahmen nach den Ziffern 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung ist nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO verpflichtend ein Hygiene- und Testkonzept anzuordnen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregungen nach § 5 SächsCoronaSchVO sicherstellt, dass Nutzer/innen, Besucher/innen und Kunden/innen dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird. Es handelt sich hierbei um Selbst- und Schnelltests im Sinne von § 1a SächsCoronaSchVO.

Die Testpflicht nach Ziffer 6 gilt entsprechend § 1a Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO nicht für Personen unter sieben Jahren.

Entsprechend § 1a Absatz 5 SächsCoronaSchVO gilt ein Test dann als tagesaktuell, wenn dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

zu Nr. 7:

Wird das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten, sind die Lockerungsmaßnahmen nach §§ 8 bis 8c und § 8g SächsCoronaSchVO nicht zulässig und getroffene Maßnahmen des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt gemäß § 8f Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO aufzuheben.

Da dem Landkreis Meißen bei dieser Entscheidung kein Ermessen eingeräumt wird, wird die Überschreitung der maximalen Bettenkapazität als auflösende Bedingung bereits in diese Allgemeinverfügung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer

Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 5. April 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL Ehrenamt)

Der Landkreis Meißen fördert aus dem Zukunftspakt Sachsen durch das Ehrenamtsbudget Projekte im Landkreis Meißen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Ziele der Förderung sind die Stabilisierung, Festigung und Weiterentwicklung von Strukturen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements bei einer gleichmäßigen Förderung des Ehrenamts im Gebiet des Landkreises Meißen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18.12.2018 und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) Zuwendungen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ziel der Förderung durch das kommunale Ehrenamtsbudget nach Teil 2, A, III. der RL GeZus ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements. Darüber hinaus stellt der Landkreis zur Verfolgung des in der RL GeZus verfolgten Zweckes Eigenmittel zur Verfügung, für die abweichende Zuwendungsvoraussetzungen festgesetzt werden können. Der Landkreis verfolgt das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Förderung des Ehrenamts im Gebiet des Landkreises Meißen. Ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht nicht. Das Landratsamt entscheidet gemeinsam in einer Arbeitsgruppe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Kreisverwaltung, des SSG-KV und der Kreistagsfraktionen. Die Arbeitsgruppe kann beratende sachkundige Personen hinzuziehen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird insbesondere in folgenden Bereichen:

- Behinderten- und Altenhilfe,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Sport
- Wohnungslosenhilfe,
- Integration von Spätaussiedlern und anderen Migranten,
- Umwelterziehung und Naturschutz,
- Heimatspflege und Laienmusik,
- Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung,

- Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen,
- Verkehrswacht, Verkehrssicherheit,
- Gesellschaft, Politik, Rechtsprechung, Kirche,
- Weiterentwicklung von dörflichem und städtischen Leben,
- Kultur,
- Gesundheitsförderung.

Die Ausschüsse des Kreistages werden über die geförderten Projekte informiert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte im Landkreis wirkende Vereine und Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Zuwendungen werden vom Landratsamt an die Zuwendungsempfänger ausgereicht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Zuwendung wird auf Antrag (Anlage 1) gewährt, wenn

- das Projekt nicht gewerblich erbracht wird,
- das Projekt förderfähig und -würdig ist,
- eine Doppelförderung des Projektes ausgeschlossen ist,
- die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.

4.2. Aus Mitteln der RL GeZus werden ausschließlich projektbezogene Sachkosten gefördert.

Aus Mitteln des Landkreises können in Höhe der zur Verfügung stehenden HH-Mitteln auch investive Kleinstvorhaben gefördert werden.

4.3. Es gelten nachfolgende Ausschlusskriterien:

Nichtgefördert werden u. a.:

- Speisen und Getränke
- Anschaffungen im Einzelpreis über 800 €
- Investitionen, außer investive Kleinstvorhaben (entspr. 4.2. Satz 2)
- Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- Verwaltungskosten des Vorstandes
- Fortbildungen, die über die Ehrenamt-Akademie angeboten werden.

5. Art, Höhe und Umfang

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Gefördert werden Projekte im Landkreis Meißen. Die Förderhöhe beträgt bis max. 2.000 EUR pro Antragsteller. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Mittel ausschließlich für das beantragte Projekt eingesetzt werden.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Meißen.

Pro Antragsteller kann ein Antrag eingereicht werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist vollständig unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 31.01. des laufenden Jahres an das Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Loosestraße 17/19, 01662 Meißen einzureichen. Das Antragsformular (Anlage 1) kann im Internet unter dem Link: Landkreis Meißen – Dezernat Soziales (<http://www.kreis-meissen.org/14264.html>) heruntergeladen werden.

Abweichend davon, ist für das Haushaltsjahr 2021 der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie bis 30.04.2021 einzureichen. Die Bescheiderteilung der Mittel erfolgt nach der Entscheidung der Arbeitsgruppe. Die Zuwendung wird auf Anforderung mittels Auszahlungsantrag (Anlage 2) ausgezahlt. Die Mittel sind im jeweiligen Haushaltsjahr, spätestens jedoch bis 30.11. des Jahres abzufordern.

Der Bewilligungszeitraum ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung bis 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Mittel sind im jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam auszureichen. Nicht verbrauchte Mittel des Landkreises werden im Rahmen des Ermessens der Kreisverwaltung in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat auf den dem Bewilligungszeitraum folgenden Monat, zur Prüfung beim Landratsamt Meißen einzureichen. Das entsprechende Formular (Anlage 3) ist zu verwenden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Quittungen und Belege brauchen nicht vorgelegt werden.

Das Landratsamt behält sich unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften nach § 44 SäHO erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen vor. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften nach § 44 SäHO.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie in dieser Fassung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ralf Hänsel
Landrat



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2021

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 1. April 2021

1. Sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss,
 zu halten.
2. Die Festlegungen nach Punkt 1 gelten für das gesamte Gebiet des Landkreises Meißen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
4. Laufvögel sind von der Anordnung der Aufstallung ausgenommen.
5. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 vom 18.03.2021 wird zurückgenommen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

I.

Gründe

Zu 1. und 2.

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), hat die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung anzuordnen. Am 30.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Schönfeld amtlich festgestellt. Im Zeitraum vom 20.03.2021 bis zum 30.03.2021 wurde im Landkreis Meißen bei weiteren tot aufgefundenen Schwänen und Graugänsen das Virus der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) vom Typ H5N8 nachgewiesen. Nach 1063 Fällen bei Wildvögeln und 136 Seuchenausbrüchen bei Geflügel in nahezu allen Bundesländern und seit dem 01.10.2020 auch im Freistaat Sachsen wird das Risiko des Eintrages von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland durch Wildvögel als hoch eingeschätzt (Risikoeinschätzung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit-FLI vom 22.02.2021).

Der Landkreis Meißen verfügt über größere Vogelzugrastgebiete bzw. Vogelzugkorridore und wird von der Elbe durchflossen, die als bedeutende Vogelflugachse gilt. Ferner gibt es wassergebundene Vogelzugrastgebiete und EG-Vogelschutzgebiete.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge wären hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse.

Zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.

Laufvögel sind gegenüber der Aviären Influenza eher unempfindlich, die Bestandszahlen sind sehr gering und die Aufstallung dieser Tiere aufgrund der Größe der nötigen Flächen und des Verhaltens der Tiere tatsächlich nicht möglich.

Zu 5.

Aufgrund des Nachweises von Geflügelpestvirus bei weiteren Wildvögeln und des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Schönfeld musste die Gebietskulisse des Aufstallungsgebotes auf das gesamte Kreisgebiet erweitert werden. Insofern ist die Amtstierärztliche Verfügung Nr. 04/2021 nicht mehr ausreichend und wird durch die vorliegende Verfügung ersetzt.

Zu 6.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014

(SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsvorfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

gez. Klaue
Amtstierarzt

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verantwortlicher: Landrat Ralf Hänsel

Satz: DDV Elbland GmbH
Elbstraße 7, 01662 Meißen

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 8. Mai 2021. Redaktionsschluss ist am 26. April 2021.

Bei Bedarf erscheint jeweils am Freitag 13 Tage nach dem Amtsblatt ein Sonderamtsblatt. Dieses enthält ausschließlich Bekanntmachungen, insbesondere die Tagesordnungen zu Gremiensitzungen. Das Sonderamtsblatt wird an den Standorten der Kreisverwaltung sowie in den Rathäusern der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen öffentlich ausgelegt und kann dort abgeholt werden. Zusätzlich steht das Sonderamtsblatt auf der Website des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter Aktuelles - Amtsblatt des Landkreises Meißen als pdf-Dokument zum Download bereit.

Redaktionsschluss für das Sonderamtsblatt 2/2021 war am 12. April 2021. Aktuellere Entwicklungen können keine Berücksichtigung finden. Alle aktuellen Informationen unter: www.kreis-meissen.de - Aktuelles.